

zeugnisgruppenleitbetrieb in die Prüfung des Preis-antrages einzubeziehen. Die Preisbewilligung ist durch den Rat des Bezirkes zu erteilen, der dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan einen Durchschlag der Preisbewilligung zu übersenden hat.

VI.

Besonderheiten bei der Kalkulation der Industriepreise im Handwerk

§ 21

Die Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer Preisregelung der Industriepreisreform gehören, hat nach den für das Handwerk geltenden Kalkulationsbestimmungen zu erfolgen, soweit nicht durch eine Industriepreisregelung andere Kalkulationsbestimmungen vorgeschrieben sind. Das Kalkulationsschema des Handwerks ist bei der Kalkulation von Industriepreisen der Industriepreisreform zu ergänzen um die Kalkulationselemente für

- Forschung und Entwicklung
- VVB-Umlage
- erhöhte Abschreibungen aus der Umbewertung der Grundmittel, soweit sie in die Zuschlagssätze für Gemeinkosten nicht einbezogen sind.

Das Kalkulationselement Umsatzsteuer ist auszugliedern.

§ 22

Bei Einführung fondsbezogener Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die auch von Handwerksbetrieben hergestellt werden, sind für diesen Bereich die Kalkulationsbestimmungen des Handwerks so zu verändern, daß

- die Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß § 3, die Sätze der VVB-Umlage gemäß § 4 und der einheitliche kalkulatorische Gewinnzuschlag — gemäß § 6 zur Anwendung kommen,
- der in den Fertigungsgemeinkostensätzen der handwerklichen Preisregelungen enthaltene Gewinnzuschlag von 10 %, bezogen auf die Fertigungslöhne, ausgliedert wird,
- die Kalkulationselemente in der Weise neu bestätigt werden, daß das mit der Einführung fondsbezogener Industriepreise festgelegte Preisniveau auch bei Herstellung neuer Erzeugnisse eingehalten wird.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 23

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat

Halbritter
Minister

Verordnung über die Besteuerung der Handwerker vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBI. I S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBI. I S. 371) wird folgendes verordnet:

§ 1

Produktionsfondssteuer

(1) Handwerker, die industriell produzieren bzw. Leistungen für Betriebe und Einrichtungen ausführen und dafür Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen berechnen, sowie Bauhandwerker haben als Bestandteil der Handwerkersteuer eine Produktionsfondssteuer zu entrichten.

(2) Die Produktionsfondssteuer wird aus Vereinfachungsgründen in Höhe von 3% des Umsatzes (der Einnahmen) für Leistungen erhoben, die zu Preisen der Industriepreisreform bzw. Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen abzurechnen sind.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, für bestimmte Gruppen von Handwerkern bzw. für bestimmte Leistungsarten einen anderen Prozentsatz als den gemäß Abs. 2 festzulegen.

§ 2

Zuschlag zur Gewinnsteuer

(1) Handwerker, die nicht ausschließlich Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen und deren steuerpflichtiger Gewinn 20 000 M jährlich übersteigt, haben als Bestandteil der Handwerkersteuer einen Zuschlag zur Gewinnsteuer zu entrichten.

Der Zuschlag wird wie folgt ermittelt:

- a) bei Gewinnen bis einschließlich 100 000 M jährlich

$$\frac{\text{steuerpflichtiger Gewinn}}{10} \cdot 2 000 \text{ M}$$

- b) bei Gewinnen über 100 000 M jährlich

$$\frac{\text{steuerpflichtiger Gewinn}}{20} + 3 000 \text{ M.}$$

(2) Führen Handwerker neben Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung auch andere Leistungen aus, ist der Zuschlag zur Gewinnsteuer entsprechend dem Anteil der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung an den Gesamtleistungen nicht zu erheben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m